**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 87 (2009)

Heft: 9

Rubrik: AHV

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# «Gibt es auch in meinem Fall eine Prämienverbilligung?»



**Unser AHV-Fachmann** Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen

Ausgleichskasse EAK.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint im Wechsel mit dem Ratgeber Geld - in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Ich bin AHV-Bezügerin und erhalte zusätzlich Ergänzungsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft. Ich war immer der Meinung, dass Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung auf die Grundprämie der Krankenkasse hätten. Nun bin ich aufgrund eines Artikels in der Zeitlupe nicht mehr sicher, ob dies zutrifft, denn da stand Folgendes: «Berechtigte erhalten auch Prämienverbilligungen in Höhe der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Wohnort.» Können Sie mir sagen, ob diese Aussage stimmt und an wen ich mich allenfalls wenden muss, um in den Genuss dieser Prämienverbilligung zu kommen?

Aufgrund Ihrer Beilage (Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente) habe ich die Berechnung überprüft und die kantonalen Gesetzesgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft herangezogen.

Wie Sie auf dem unten aufgeführten Ausschnitt aus dem Berechnungsblatt ersehen können, wird Ihnen pro Monat eine kantonale Durchschnittsprämie von CHF 299.- angerechnet. Dieser Betrag bezieht sich auf das Minimum, das für die Berechnung der Ergänzungsleistungen in allen Kantonen der Schweiz angewendet wird. In Ihrem Fall beträgt die reine Ergänzungsleistung also CHF 628.-, und zusätzlich wird Ihnen noch die kantonale Durchschnittsprämie von CHF 299.- gewährt. Sie erhalten also zusätzlich zur normalen AHV-Rente noch eine Ergänzungsleistung von insgesamt CHF 927.-.

Da Sie im Kanton Basel-Landschaft wohnen, ist die Durchschnittsprämie der Krankenkasse bereits im Total der Ergänzungsleistung inbegriffen und somit steuerfrei. Dies ist nicht in allen Kantonen so. In den Kantonen, wo die Durchschnittsprämie der Krankenkasse nicht direkt in der Ergänzungsleistung inbegriffen ist, regelt dies das kantonale Gesetz. Das heisst, dass die Durchschnittsprämie von CHF 299.- versteuert werden muss, da sie nicht in der monatlichen Auszahlung des Ergänzungsleistungsbetrages inbegriffen ist.

### Ausgleichskasse Basel-Landschaft

Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente

Berechnung (in CHF):

Gesetzlicher Höchstbetrag

Ergänzungsleistung pro Jahr inklusive kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse

Ergänzungsleistung pro Monat

Kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse pro Monat

Ergänzungsleistung pro Monat

Einnahmenüberschuss

keiner 11118.-

628.-

299.-

927.-

Inserat

## Kaum zu glauben

Mieten Sie Ihr Pflegebett solange Sie es benötigen

- Innert 24 Stunden nach Bestellung fixfertig bei Ihnen zu Hause aufgestellt
- Seit über 20 Jahren für Sie unterwegs
- Täglich ganze Schweiz
- Vielfältiges Produktesortiment
- Offizielle Mietstelle für EL und Krankenkassen

heimelig betten unentbehrlich für die Pflege zu Hause!





Vermietung und Verkauf

Heimelig Pflegebetten Gutenbergstrasse 4 8280 Kreuzlingen Fax 071 672 70 73 Notfall 079 600 74 40 www.heimelig.ch